

# Info-Brief

## Umzug von Betreuten

Liebe Leserin, lieber Leser,

Thema unserer Veranstaltung im Februar war der Umzug von betreuten Menschen. Der Infobrief erläutert die wesentlichsten Inhalte. Da im Einzelfall eine Reihe von Dingen zu beachten sind, empfiehlt sich im Vorfeld eine individuelle Beratung. Hinweise zu hilfreichen Anlaufstellen finden Sie am Ende des Infobriefes.

In Kürze werden in Berlin die Impfungen für Menschen der sog. Priorisierungsgruppe 2 aufgenommen. Dazu zählen z.B. Menschen mit Trisomie 21, geistig behinderte Menschen, Menschen mit bestimmten psychischen und chronischen Erkrankungen. Weiter zählen enge Kontaktpersonen von impfberechtigten Menschen, die nicht in Einrichtungen leben, zur Gruppe 2. Begonnen wird mit Menschen in besonderen Wohnformen sowie mit ambulanter Betreuung in der Eingliederungshilfe. Die genauen Abläufe sind zum Teil noch in der Klärung. Bekanntmachungen dazu erfolgen über die Website des Berliner Senats. Ebenfalls informiert die Lebenshilfe Berlin auf ihrer Website [www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de) sowie auf Twitter @Lebenshilfe\_B über alle aktuellen Festlegungen im Land Berlin.

Im März informieren wir in unseren digitalen Veranstaltungen über den Umgang mit Vorsorgevollmachten (18.3.21) sowie über Freiheitsentziehende Maßnahmen in Pflege und Betreuung (31.3.21). Anmeldungen sind für beide Veranstaltungen noch möglich.

Wir freuen uns Sie begrüßen zu können. Daneben stehen selbstverständlich unsere individuellen Beratungsangebote offen.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 2 / 24.02.2021



## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

Beratung.betreuungsverein  
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen  
Termin zur telefonischen  
Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien  
senden wir gern per Post oder  
Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



btv\_lebenshilfe.berlin



Betreuungsverein  
Lebenshilfe-Berlin

# Umzug von Betreuten – was ist in der Rechtlichen Betreuung und bei Hilfeempfängern zu beachten

Für einen Umzug kann es vielfältige Gründe geben. So können etwa persönliche Entscheidungen, geänderte Bedarfe oder auch in Einzelfällen rechtliche Gründe einen Umzug erforderlich machen. Damit verbunden sind eine Reihe von unterschiedlichen Aufgaben für Rechtliche Betreuer:innen. Betreuungs- und sozialrechtlich können ebenfalls etliche Verpflichtungen zu beachten sein.

## Selbstbestimmung betreuter Menschen

Unabhängig vom Grund des Umzugs kommt dem Willen des betreuten Menschen eine herausragende Rolle zu. So darf ein Umzug gegen den Willen des betreuten Menschen nur in zwingenden Ausnahmefällen erfolgen. Voraussetzung dabei ist, dass der Umzug dem Wohl des Betreuten dient und er nicht in der Lage ist eine eigene Entscheidung zum Umzug zu treffen. Ist er dagegen in der Lage eine eigene Entscheidung zu treffen, kann der Umzug nicht gegen seinen Willen erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn dies Empfehlungen von Unterstützern oder Ärzten widerspricht.

## Aufgabenkreise bei einem Umzug

Je nach Aufgabe im Rahmen eines Umzugs können verschiedene Aufgabenkreise betroffen sein. Auch ist es möglich, dass sich Überschneidungen zwischen den Aufgabenkreisen ergeben. So kann beispielsweise die Sicherstellung der Mietzahlung dem Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten, aber auch der Vermögenssorge zuzuordnen sein. Bei Hilfeempfängern kann auch der Aufgabenkreis der Behördenangelegenheiten betroffen sein.

## Wohnungs-/Heimangelegenheiten

Kündigung Mietvertrag kann durch den Betreuten erfolgen, wenn dieser uneingeschränkt geschäftsfähig ist. Wenn erforderlich, unterstützen Betreuer:innen. Geschäftsunfähige Betreute oder bei einem angeordneten Einwilligungsvorbehalt in Wohnungsangelegenheiten erfolgt die Kündigung durch Betreuer:innen. Dabei ist zwingend **vor der Kündigung eine Genehmigung des Betreuungsgerichts** einzuholen.

Bei der Kündigung eines Heimvertrages ist eine Genehmigung in den meisten Fällen ebenfalls erforderlich. Dazu empfiehlt sich bei Zweifeln die Genehmigungspflicht mit dem Betreuungsgericht zu besprechen.

Abschluss Mietvertrag kann durch den geschäftsfähigen Betreuten oder durch Betreuer:innen erfolgen.

Wohnungsübergabe muss fristgerecht sichergestellt werden. Dazu notwendige Arbeiten sind im Vorfeld zu klären und, sofern erforderlich, durch Betreuer:innen zu organisieren.

## Aufenthaltsbestimmungsrecht

Für Betreuer:innen sind vor allem melderechtliche Verpflichtungen zu beachten, wie die Um- bzw. Abmeldung der Wohnung. Erforderlich ist dabei eine sog. Wohnungsgeberbestätigung des Vermieters. Selbstverständlich kann die Ummeldung auch durch geschäftsfähige Betreute selbst erfolgen. Betreuer:innen sollten sich aus Haftungs- und Nachweisgründen die Meldebestätigung geben lassen. Eine Ummeldung ist auch bei Betreuten, die von der Ausweispflicht befreit sind erforderlich. Derzeit bietet das Land Berlin die Ummeldung auch online an.

## **Grundstücksangelgenheiten**

In Einzelfällen kann mit einem Umzug der Verkauf von Wohneigentum bzw. eines Grundstücks notwendig sein. Soll der Verkauf durch Betreuer:innen erfolgen, erfordert dies die ausdrückliche Anordnung des Aufgabenkreises durch das Gericht. Auch unterliegen diese Geschäfte ebenfalls einer Genehmigungspflicht.

## **Behördenangelegenheiten**

Vor dem Umzug ist bei Menschen mit geringem Einkommen ein Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins zu stellen. In einigen Fällen kann die Wohnungssuche trotz intensiver, anhaltender Bemühungen nicht erfolgreich sein. Wenn aufgrund von Vermittlungshemmnissen (wie Überschuldung oder Mietschulden) ein erforderlicher Umzug dauerhaft aussichtslos erscheint, sollte die Aufnahme in das Geschützte Marktsegment geprüft werden. Ansprechpartner sind die Sozialämter des Bezirkes.

Bei Hilfspfängern ist die Zustimmung zum Umzug beim Jobcenter bzw. Sozialamt vor einem Umzug einzuholen. Ebenfalls muss nach erfolgter Zustimmung ein Antrag auf Übernahme der neuen Mietkosten gestellt werden. Soweit erforderlich, sind Anträge auf Übernahme einer Mietkaution oder von Genossenschaftsanteilen, Erstausrüstung und Umzugsbeihilfe zu stellen. Weiter kann ein Anspruch auf die Zahlung von Doppelmieten (=Miete für das alte und das neue Mietverhältnis) vorübergehend bestehen. Dies ist ebenfalls zu beantragen.

Nach dem Umzug sollte die Änderung der Bescheide geprüft werden. Bei Personen die bislang nicht im Hilfebezug waren, sollte geprüft werden, ob ein Anspruch auf Wohngeld oder Grundsicherungsanspruch durch den Umzug nunmehr besteht.

## **Vermögenssorge**

Beim alten Mietverhältnis müssen nach Vertragsende die Mietzahlungen eingestellt werden. Die abschließenden Betriebskosten sind zu prüfen und entsprechende Zahlungen/Auszahlungen zu veranlassen. Sofern vorhanden ist die Auszahlung der Kautions-/Genossenschaftsanteile einzufordern. Sowohl bei den Betriebskosten als auch bei den Genossenschaftsanteilen erfolgen die Abwicklungen nicht zwingend zeitnah zum Vertragsende. Es bestehen in diesen Fällen gesetzlich oder vertragliche Vorgaben.

Verträge z.B. für Strom, Gas, Internet/Telefon, Zeitungsabos sind auf die neue Wohnanschrift zu ändern. Sofern eine Lieferung dort nicht mehr möglich ist, sind sie zu kündigen und ggf. neue abzuschließen. In diesen Fällen kann sich die Prüfung eines Sonderkündigungsrechts lohnen. Dazu sollten die Vertragsunterlagen geprüft werden oder eine Beratung in Anspruch genommen werden.

## **Umzug von Hilfeempfängern (ALG II/SGB XII)**

Mietkosten können bei Hilfeempfängern in der Regel nur übernommen werden, sofern die Miete angemessen ist. Dies ist in Berlin in der AV Wohnen geregelt, insbesondere in der Anlage 1. Dort sind Richtwerte zur Miethöhe und zur angemessenen Wohnungsgröße benannt. Für sog. Härtefälle können sowohl die Miet- als auch die Wohnungsgröße um 10% überschritten werden. Härtefälle können u.a. bei Alleinerziehenden, bei behinderten oder pflegebedürftigen Menschen, Menschen über 60 Jahren und Schwangeren vorliegen. Weiter können bestimmte soziale Gründe oder die nur kurzzeitige Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sein.

Auf Antrag kann die Direktzahlung der Miete durch die Behörde an den Vermieter erfolgen. Es entbindet jedoch nicht von den Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis. Kommt es also aufgrund von Zahlungsverzögerungen zu Mietschulden, muss der Vermieter dies nicht berücksichtigen.

In Einzelfällen kann der Umzug aufgrund einer Aufforderung durch die Behörde erfolgen, etwa zur Kostensenkung. Hier sollte grundsätzlich durch Betreuer:innen Rat eingeholt werden und eine entsprechende Aufforderung geprüft werden.

## Umzug in Wohnformen

**Besondere Wohnformen:** für Bewohner ist ein Wohn- und Betreuungsvertrag abzuschließen. Hilfeempfänger haben hier einen Anspruch auf Leistungen der sog. Regelbedarfsstufe 2. Bei den Unterkunftskosten kann es Abweichungen zur Angemessenheit geben. Die Übernahme der Betreuungskosten erfolgt über die Eingliederungshilfe. Dafür ist ebenfalls ein Antrag zu stellen.

**Wohngemeinschaften:** findet man im Bereich der Pflege sowie der pädagogischen Betreuung. Neben dem Mietvertrag besteht hier ebenfalls ein Pflege- oder Betreuungsvertrag. Hilfeempfängern erhalten Leistungen gem. der Regelbedarfsstufe 1. Die Mietkosten richten sich nach der allgemeinen Angemessenheit.

**Pflegeheim:** hier ist die Umstellung auf vollstationäre Pflegekosten bei der Pflegekasse zu veranlassen. Sofern Bewohner mittellos sind, ist ein Antrag auf Hilfe zur Pflege beim Sozialamt zu stellen. Einkommen der Bewohner ist für die Pflegekosten vollständig einzusetzen. Es verbleibt lediglich ein Barbetrag von 27% des Eckregelsatzes (Regelbedarfsstufe 1). Aktuell sind dies 120, 42€.

### Hilfen für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer

#### Hilfen für eine Platzsuche (Auswahl)

Hilfelotse Berlin [www.hilfelotse-berlin.de](http://www.hilfelotse-berlin.de) (vorrangig Pflege)

Pflegestützpunkte Berlin [www.pflegestuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de) (vorrangig Pflege)

Wohnberatung der Lebenshilfe Berlin [www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de) (Beratung zu betreuten Wohnformen)

Lotse Berlin [www.lotse-berlin.de](http://www.lotse-berlin.de) (Beratung zu betreuten Wohnformen)

#### Hilfe bei der Ermittlung von Ansprüchen (Auswahl)

Neben den Pflegestützpunkten und Sozialdiensten in Einrichtungen stehen zahlreiche Sozialberatungsstellen in den Bezirken zur Verfügung.

Selbstverständlich beraten die Betreuungsvereine Rechtliche Betreuer:innen und Bevollmächtigte zu allen Fragen.

### Noch gut zu wissen

Weitere Infobriefe zu vielfältigen Themen Rund-um-die-Betreuung finden Sie auf der Website des Betreuungsvereins der Lebenshilfe Berlin <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/betreuungsverein/index.php>

